Amtliches Mitteilungsblatt



Humboldt-Universität zu Berlin

Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin

Mit diesem Amtlichen Mitteilungsblatt tritt Nr. 3/1998 außer Kraft.

Herausgeber:

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 9/1999

Satz und Vertrieb:

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon 20 93 - 24 49

8. Jahrgang /5. Mai 1999

Humboldt-Universität zu Berlin Der Präsident

Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin

Das Konzil der Humboldt-Universität hat am 21. Oktober 1997 und am 26. Februar 1999 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz -BerlHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 74), folgende Vorläufige Verfassung als Teilgrundordnung beschlossen. Sie fußt auf der Ermächtigung in § 7 a BerlHG und wird gestützt auf § 17 Abs. 2 des zwischen dem Land Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin geschlossenen Vertrages. Mit der Vorläufigen Verfassung erprobt die Humboldt-Universität neue Modelle der Leitung, Organisation und Finanzierung mit dem Ziel, die Entscheidungsprozesse zu vereinfachen sowie die Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Sie dient der Erprobung vor allem neuer Organisationsstrukturen.

Soweit die Vorläufige Verfassung von den §§ 24 bis 29, 34 bis 36, 51 bis 58, 60 bis 67, 69 bis 75 sowie 83 bis 121 BerlHG abweicht, ist diese Abweichung durch § 7 a BerlHG gedeckt.

Soweit diese Vorläufige Verfassung von den Regelungen des BerlHG abweicht, hat ihr das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß § 64 BerlHG am 27. Oktober 1997 und am 24. März 1999 zugestimmt, und der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Abweichungen vom BerlHG am 13. Januar 1998 im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und am 13. April 1999 zugelassen; zugleich hat er die Vorläufige Verfassung bestätigt.

A Verhältnis des Landes zur Universität

§ 1 Grundsätze

(1) Die Personalverwaltung, die Wirtschaftsverwaltung, die Haushalts- und Finanzverwaltung der Universität, die Erhebung von Gebühren sowie die Krankenversorgung sind staatliche Angelegenheiten. Sie

werden von der Universität zusammen mit den akademischen Angelegenheiten in einer Einheitsverwaltung erfüllt. Das Land besitzt die Fachaufsicht; vor Einzelweisungen ist dem Kuratorium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit fachaufsichtlich nichts anderes festgelegt wird, kann das Kuratorium in übertragenen staatlichen Angelegenheiten gegenüber anderen Organen verbindliche Weisungen erteilen.

(2) Das Land besitzt die Rechtsaufsicht. Sie wird durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung unabhängig von den Aufsichtsbefugnissen des Präsidenten oder der Präsidentin nach § 56 BerlHG ausgeübt.

B Kuratorium

§ 2 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin ist ein Organ der Universität; es handelt zugleich im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 BerlHG für das Land Berlin. Die Mitglieder tragen den Titel Kurator oder Kuratorin der Humboldt-Universität zu Berlin.
- (2) Das Kuratorium besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Von Amts wegen gehören ihm das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats und der Präsident oder die Präsidentin der Universität dem Kuratorium an. Die weiteren Mitglieder werden vom Akademischen Senat gewählt. Das Kuratorium bedarf zur Wahl der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats. Bei der erstmaligen Besetzung werden die gewählten Mitglieder des Kuratoriums vom Präsidenten oder der Präsidentin der Humboldt-Universität ernannt, danach vom Kuratorium.

(3) Das Vorschlagsrecht besitzen

 für je ein Mitglied des Kuratoriums die studentischen Vertreter, die Vertreter der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Konzil,

- für zwei Mitglieder die Vertreter der Professorenschaft im Konzil.
- für ein Mitglied die Berliner Gewerkschaften.
- für ein Mitglied die Berliner Wirtschaft, vertreten durch die Berliner Arbeitgeberverbände.
- (4) Die Vorschlagsberechtigten sollen darauf achten, dass die vorgeschlagenen Personen dem besonderen Anspruch der Humboldt-Universität in Lehre, Forschung und Dienstleistung gerecht werden und einen Sinn für die Belange des Umweltschutzes haben. Beide Geschlechter sollen mit mindestens zwei Personen im Kuratorium vertreten sein. Außer den Mitgliedern von Amts wegen dürfen die Mitglieder des Kuratoriums weder hauptberuflich an der Humboldt-Universität tätig sein noch der Landesregierung, der Landesverwaltung oder dem Abgeordnetenhaus angehören
- (5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds zwei Jahre. Zwei Jahre nach dem ersten Zusammentritt scheiden drei durch Los zu bestimmende Mitglieder aus. Das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 steht im Falle eines Ausscheidens denjenigen Berechtigten zu, auf deren Vorschlag der Akademische Senat das ausscheidende Mitglied gewählt hat. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Findet eine Neuwahl nicht rechtzeitig statt, so verlängert sich das Mandat des betreffenden Mitgliedes.
- (6) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Kuratorium erhalten die gewählten Mitglieder eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Akademische Senat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin beschließt.
- (7) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats kann sich im Verhinderungsfall durch seinen Staatssekretär oder seine Staatssekretärin, der Präsident oder die Präsidentin durch den Ersten Vizepräsidenten oder die Erste Vizepräsidentin vertreten lassen.
- (8) Das Kuratorium bestimmt alle zwei Jahre, und zwar jeweils nach der gemäß Abs. 5 getätigten Neuwahl, wer aus seiner Mitte den Vorsitz führt. Im Falle einer vorzeitigen Vakanz des Vorsitzes erfolgt die Wahl für den Rest der Amtszeit. Der Präsident oder die Präsidentin beruft das Kuratorium zur erstmaligen Sitzung zusammen und leitet die Sitzung, bis die Entscheidung über den Vorsitz gefallen ist.
- (9) Das Kuratorium beschließt, falls nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit; es kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Kuratorium kann öffentlich tagen und die in § 51 Abs. 3 und § 59 BerlHG genannten Amts- und Mandatsträger sowie weitere Angehörige der Universität sowie auswärtige Exper-

ten anhören. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Gesamtpersonalrats nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(10) Die Geschäfte des Kuratoriums werden von der Universität geführt.

§ 3 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist zuständig für
- 1. die Feststellung des Haushaltsplans,
- 2. den Erlass des Strukturplans,
- 3. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralinstituten,
- 4. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
- 5. die Zweckbestimmung von Professuren,
- 6. den Erlass von Gebührensatzungen,
- 7. Entscheidungen gemäß § 88 a BerlHG,
- 8. den Vorschlag für die Besetzung des Amtes des Präsidenten oder der Präsidentin sowie des Kanzlers oder der Kanzlerin der Humboldt-Universität zu Berlin,
- 9. die Wahl der universitären Mitglieder der Finanz- und Wirtschaftskommission.

Die dem Kuratorium gemäß § 64 BerlHG (siehe unten § 4 Abs. 1) angehörenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben bei Entscheidungen über den Haushalt Rede- und Antragsrecht.

In den Fällen der Nummern 1-6 hat der Akademische Senat ein Vorschlagsrecht. Erfolgt der Vorschlag einstimmig, so kann das Kuratorium von ihm nicht abweichen. Hat der Akademische Senat den Vorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst, so kann sich das Kuratorium nur mit einer einstimmigen Entscheidung darüber hinwegsetzen. Es kann Vorlagen auch mit Wünschen zur Korrektur oder Hinweisen an den Akademischen Senat zurückgeben.

Das Kuratorium kann zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin bis zu drei Personen vorschlagen, zur Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin bis zu zwei Personen.

- (2) Im übrigen ist das Kuratorium zuständig für die der Universität zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten. Es soll sich jedoch auf Entscheidungen grundsätzlicher Art beschränken. Das Kuratorium kann Zuständigkeiten auf Organe der Hochschule übertragen.
- (3) Das Kuratorium kann von der Universitätsleitung und von Gremien der Selbstverwaltung der Universität die Erstattung von Berichten verlangen und An-

regungen an die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung, den Senat von Berlin und das Abgeordnetenhaus richten.

(4) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde, Dienstbehörde und Personalstelle für den Präsidenten oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen und den Kanzler oder die Kanzlerin.

§ 4 Erprobungsphase und Evaluation

- (1) Das Kuratorium gemäß § 64 BerlHG bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung erhalten. Eine Ergänzung seiner Mitglieder erfolgt in der dort vorgesehenen Weise. Während der Erprobung ruhen die Entscheidungsfunktionen des Kuratoriums bis auf die Zuständigkeiten nach § 7 a und § 7 b BerlHG und die in Abs. 3 vorgesehene Evaluation. Bei Bedarf kann der oder die Vorsitzende das Kuratorium gemäß § 64 BerlHG einberufen; es kann sich für einen vorzeitigen Abbruch der Erprobung aussprechen.
- (2) Während der Erprobung stellen die Hauptkommission und die Personalkommission ihre Tätigkeit ein. Die Befugnisse des Kuratoriums gemäß § 65 Abs. 1 BerlHG gehen, soweit diese Vorläufige Verfassung nichts anderes bestimmt, auf den Präsidenten oder die Präsidentin über. Die Finanz- und Wirtschaftskommission der Humboldt-Universität gemäß § 68 BerlHG bleibt in Zusammensetzung und Aufgaben unverändert.
- (3) Die Erprobung ist befristet auf eine dreijährige Erprobungsphase und eine einjährige Evaluierungsphase. Der Zeitraum beginnt mit der Konstituierung des Kuratoriums gemäß § 2. Für eine Entscheidung über die Fortführung der Erprobung oder über ihren vorzeitigen Abbruch gilt das in § 7 a BerlHG vorgeschriebene Verfahren. Jede Fortführung oder jeder vorzeitige Abbruch setzt eine Evaluation voraus. Diese erfolgt durch das Kuratorium in der in § 64 Abs. 1 BerlHG vorgesehenen Zusammensetzung. Es bildet zu diesem Zweck aus seiner Mitte eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Kuratoriums. Nach Anhörung des Konzilsvorstandes, von je zwei Mitgliedern aus allen Mitgliedergruppen des Akademischen Senats, des Personalrats, der Frauenbeauftragten, der Dekane, der Universitätsleitung sowie von Vertretern der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung erstattet die Arbeitsgruppe dem Kuratorium aufgrund eigener Einschätzung einen Bericht über Vor- und Nachteile der neuen Struktur. Sie kann zugleich Änderungsvorschläge machen. Maßgeblich für die Bewertung sind die in § 7 a BerlHG genannten Kriterien.

C Akademischer Senat

§ 5 Aufgaben des Akademischen Senats

- (1) Zu den Aufgaben des Akademischen Senats gehören vorbehaltlich der Zuständigkeit des Kuratoriums:
- 1. Vorschlag zur Wahl der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen,
- 2. Beschlussfassung über den Strukturplan,
- 3. Vorschlag für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralinstituten sowie die Beschlussfassung über deren unmittelbare Untergliederungen,
- 4. Vorschlag für die Zweckbestimmung von Professorenstellen.
- 5. Stellungnahme zu Berufungslisten der Fakultäten
- 6. Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Studiengängen,
- 7. Festsetzung von Zulassungszahlen,
- Beschlussfassung über den Haushaltsentwurf der Universität,
- Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, der Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten,
- 10. Erlass von Satzungen, soweit nicht die Fakultäten oder Zentralinstitute zuständig sind,
- 11. Vorschlag für Gebührensatzungen,
- 12. Beschluss über die Frauenförderrichtlinien und Bestätigung der Frauenförderpläne der Fakultäten, Zentralinstitute und Zentraleinrichtungen,
- 13. Beschluss über die Errichtung, Ausstattung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,
- 14. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
- 15. Entscheidungen über die Verleihung einer Honorarprofessur, des Titels eines außerplanmäßigen Professors oder einer außerplanmäßigen Professorin und die Zustimmung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde durch eine Fakultät,
- 16. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht,
- 17. Erörterung von Grundsatzangelegenheiten der Universität.
- (2) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Kommissionen des Akademischen Senats

- (1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Unterstützung des Präsidenten oder der Präsidentin bildet der Akademische Senat Ständige Kommissionen für
- 1. Entwicklungsplanung,
- 2. Haushalt,
- 3. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
- 4. Lehre und Studium,
- 5. Medien.
- (2) In der Ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studenten und Studentinnen die Hälfte der Sitze und Stimmen.
- (3) Der Akademische Senat kann weitere Kommissionen einrichten.
- (4) Der Akademische Senat kann im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten den Kommissionen Entscheidungskompetenz übertragen; die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.

D Konzil

§ 7 Zusammensetzung

- (1) Dem Konzil gehören 61 Mitglieder an, und zwar die Mitglieder des Akademischen Senats und zusätzlich
- 1. achtzehn Professoren oder Professorinnen,
- 2. sechs akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.
- 3. sechs Studenten oder Studentinnen,
- 4. sechs sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.
- (2) Die Mitglieder des Konzils und die Mitglieder des Akademischen Senats werden in einem Wahlgang durch personalisierte Verhältniswahl gewählt. Nach der im Ergebnis der Wahl entstandenen Reihenfolge der Liste werden zunächst die Senatssitze und dann die übrigen Sitze des Konzils besetzt. Bei einem Verzicht auf den Senatssitz zugunsten eines Konzilssitzes rückt der nächste, nicht für den Senat berücksichtigte Kandidat in den Senatssitz ein.

§ 8 Aufgaben des Konzils

Das Konzil ist zuständig für

- 1. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin auf Vorschlag des Kuratoriums,
- die Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen auf Vorschlag des Akademischen Senats,
- die Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin auf Vorschlag des Kuratoriums,
- 4. die Beschlussfassung über die Verfassung oder die Grundordnung und die Wahlordnung,
- 5. die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidenten oder der Präsidentin sowie
- Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Universität als Ganzes betreffen.

§ 9 Organisation des Konzils

Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedsgruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören und bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen oder mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

E Universitätsleitung

§ 10 Die Universitätsleitung

- (1) Anstelle der in den §§ 51 bis 58 BerlHG geregelten Leitungsstruktur kann das Konzil die Universitätsleitung kollegial im Sinne eines Präsidiums (Vorstandes) organisieren. In diesem Falle gelten ausschließlich die Vorschriften des Abschnitts E. Für die Sitzungen von Akademischem Senat, Konzil und deren Kommissionen gilt § 51 Abs. 3 BerlHG.
- (2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und drei oder vier Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen. Der Präsident oder die Präsidentin hat den Vorsitz im Präsidium und Richtlinienkompetenz gegenüber den anderen Präsidiumsmitgliedern.

- (3) Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sind innerhalb der Richtlinien in ihrem Geschäftsbereich eigenverantwortlich und stehen den zu ihrem Bereich gehörenden Zentralen Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen der Universität vor.
- (4) Der Präsident oder die Präsidentin verteilt im Benehmen mit den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen die Geschäfte. Die Stellvertretung regelt das Präsidium. Der für Haushaltsangelegenheiten zuständige Vizepräsident oder die zuständige Vizepräsidentin ist zugleich der oder die Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 LHO.
- (5) Soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, werden alle wichtigen Entscheidungen der Universität im Präsidium getroffen.

§ 11 Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Universität, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin ist für den geordneten Universitätsbetrieb verantwortlich, trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen und ist Inhaber des Hausrechts in der Universität.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit Ausnahme des Kuratoriums mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt er oder sie die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

§ 12 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Universität die unerlässlichen Maßnahmen und Einstweiligen Anordnungen treffen. Es hat ihnen unverzüglich darüber zu berichten.
- (2) Das Präsidium kann die Wahrnehmung einzelner Befugnisse auf das Dekanat der Medizinischen Fakultät Charité oder den Klinikumsvorstand übertragen. Bei der Behandlung von Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät wird der Dekan oder die Dekanin und von Angelegenheiten des Klinikums der oder die Vorsitzende des Klinikumsvorstandes herangezogen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums haben Rede-, Informations- und Antragsrecht bei den Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Sie sind zur Information über wichtige Angelegenheiten aus ihrem Geschäftsbereich oder im Hinblick auf Entscheidungszuständigkeiten des jeweiligen Gremiums verpflichtet.

§ 13 Mitglieder des Präsidiums

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Konzil mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auf fünf Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Humboldt-Universität können auch für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- (2) Zur Vorbereitung des Vorschlags wird eine Findungskommission gebildet, der je vier vom Kuratorium und von den Mitgliedergruppen im Konzil zu bestimmende Mitglieder angehören. Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Findungskommission soll darauf achten, dass im Präsidium Frauen angemessen vertreten sind. Das Kuratorium kann eine Neuausschreibung vornehmen oder dem Konzil vorschlagen, das Verfahren nach Abschnitt E abzubrechen. Das Mitglied des Präsidiums, zu dessen oder deren Aufgabenbereich Studium und Lehre gehören sollen, darf nicht gegen die Stimmen aller studentischer Mitglieder im Konzil gewählt werden.
- (3) Werden hauptberufliche Professoren oder Professorinnen anderer Universitäten gewählt, so sind sie auf ihren Antrag zu Professoren oder Professorinnen der Universität in der entsprechenden Fakultät zu ernennen. Professoren oder Professorinnen sowie andere Personen der Humboldt-Universität werden nach ihrer Wahl nach gemäß den geltenden Vorschriften von ihren bisherigen Ämtern beurlaubt. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten einen öffentlich-rechtlichen Sondervertrag.
- (4) Die Verhandlungen nach Abs. 3 führt in Absprache mit dem Kuratorium dessen Vorsitzender oder Vorsitzende.
- (5) Der Präsident oder die Präsidentin werden vom Senat von Berlin, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vom zuständigen Senatsmitglied bestellt. Sie verpflichten sich vor dem Konzil, in ihrer Amtsführung die Interessen der Universität zu wahren.
- (6) Eine Abwahl ist möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Konzils dem zustimmen.

F Fakultäten

§ 14 Größe von Fakultätsräten mit Ausnahme der Charité

In Fakultäten mit größerer Fächervielfalt können auf Antrag der Fakultät mit Zustimmung des Akademischen Senats dem Fakultätsrat 19 Mitglieder angehören, und zwar

- 1. zehn Professoren oder Professorinnen,
- drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
- 3. drei Studierende,
- 4. drei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

§ 15 Dekanat der Fakultäten mit Ausnahme der Charité

- (1) Die Fakultät wird durch ein Dekanat geleitet. Diesem gehören mindestens an
- der Dekan oder die Dekanin, der oder die den Vorsitz im Fakultätsrat führt und die Fakultät nach innen und außen vertritt,
- 2. zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
- der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin mit beratender Stimme.

Mindestens ein Mitglied des Dekanats sollte eine Frau sein.

- (2) Der Dekan oder die Dekanin und die Prodekane oder Prodekaninnen werden vom Fakultätsrat gewählt; eine Abwahl ist möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats dem zustimmen. Der Dekan oder die Dekanin und mindestens ein Prodekan oder eine Prodekanin müssen der Gruppe der hauptberuflichen Professoren und Professorinnen der Fakultät angehören. Für den Prodekan oder die Prodekanin gemäß Abs. 4 hat die Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat ein zweimaliges Vorschlagsrecht. Die Mitglieder des Dekanats haben im Fakultätsrat Rede- und Antragsrecht.
- (3) Das Dekanat arbeitet nach dem Kollegialprinzip; der Dekan oder die Dekanin hat im Dekanat die Richtlinienkompetenz.
- (4) Ein Prodekan oder eine Prodekanin, der oder die nicht zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende eines Prüfungsausschusses sein darf, ist zuständig für alle Angelegenheiten der Lehre und des Studiums innerhalb der Fakultät ("Studiendekan" oder "Studien-

dekanin"). Mit Zustimmung des Fakultätsrats kann der Studiendekan oder die Studiendekanin Kompetenzen auf Studiendirektoren oder Studiendirektorinnen der Institute gemäß § 75 BerlHG übertragen. Sie sind von den Institutsräten zu wählen; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Alle Studiengänge und ihre Studien- und Prüfungsordnungen werden von der Ausbildungskommission regelmäßig evaluiert. Die erste Evaluation erfolgt nach Ende der Regelstudienzeit des ersten Studierendenjahrgangs, der nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung das Studium aufgenommen hat. Die Kommission legt ihren Evaluationsbericht einschließlich eventueller Änderungsvorschläge für die Ordnungen oder die Studienorganisation dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor.

§ 16 Wählbarkeit und Stimmrecht

- (1) Das passive Wahlrecht und die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung im Sinne des § 70 Abs. 5 BerlHG entfällt für die gemäß § 132 Abs. 1 sowie § 135 Absätze 1 und 3 BerlHG entpflichteten Professoren und Professorinnen.
- (2) Privatdozenten und Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen werden mit Erreichen des 65. Lebensjahres korporationsrechtlich den in den Ruhestand versetzten Professoren und Professorinnen gleichgestellt. In besonders begründeten Fällen kann der Fakultätsrat den in Satz 1 genannten Personen sowie den in den Ruhestand versetzten Professoren und Professorinnen befristet Aufgaben nach Erreichen des 65. Lebensjahres übertragen.

G Institute, interdisziplinäre Zentren

§ 19 Stimmrechtsregelung für verkleinerte Institutsräte

Gehören einem Institut nur drei Professorinnen oder Professoren an, so werden im Institutsrat ihre Stimmen jeweils mit dem Faktor ⁴/₃ gewichtet. Gehören einem Institut nur zwei Professorinnen oder Professoren an, so werden im Institutsrat ihre Stimmen jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet. Gehört einem Institut ausnahmsweise nur eine Professorin oder ein Professor an, so wird im Institutsrat die Stimme mit dem Faktor 4 gewichtet.

§ 20 Interdisziplinäre Zentren

- (1) Interdisziplinäre Projekte in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung und wissenschaftlicher Weiterbildung können in Zentren durchgeführt werden. Die Zentren können neben Fakultäten, Instituten, Zentralinstituten und Zentralen Einrichtungen eingerichtet werden.
- (2) Einem Zentrum können Professoren und Professorinnen, akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Studierende und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören. Die Zugehörigkeit ist freiwillig und lässt die Mitgliedschaft in den Herkunftseinrichtungen unberührt. Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin muss Mitglied der Humboldt-Universität sein. Die Bestellung erfolgt durch den Akademischen Senat. Das Zentrum bildet einen Zentrumsrat, dem der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin und mindestens drei weitere Mitglieder der Universität angehören. In dem Zentrumsrat sind alle beteiligten Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG vertreten. Die Mitglieder des Zentrumsrats werden innerhalb ihrer Gruppen von den Angehörigen des Zentrums gewählt. Die Organisation eines Zentrums wird durch interne Satzung geregelt, die der Zustimmung des Akademischen Senats bedarf.
- (3) Über die Einrichtung, Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung eines Zentrums entscheidet der Akademische Senat. Die Einrichtung ist zunächst auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann nach Überprüfung verlängert werden.

H Bibliothekswesen

§ 21 Bibliothekswesen

Die bibliothekarischen Einrichtungen der Humboldt-Universität bilden ein einheitliches Bibliothekssystem, das Forschung, Lehre und Studium mit Literatur und weiteren – insbesondere elektronischen – Informationsmitteln versorgt. Das Bibliothekssystem gliedert sich in die Zentrale Universitätsbibliothek und in dezentrale Einrichtungen, die insbesondere bei einer starken räumlichen Differenzierung der wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität die Literaturversorgung vor Ort übernehmen.

I Übertragung von Zuständigkeiten und Haushalt

§ 22 Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin ist unbeschadet von § 3 Abs. 4 Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle. Er oder sie kann die Befugnisse übertragen.
- (2) Im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten mit Ausnahme von Ordnungen und Satzungen können Entscheidungskompetenzen für die Dauer einer Amtsperiode übertragen werden:
- 1. durch den Fakultätsrat auf das Dekanat,
- 2. durch den Fakultätsrat auf die Räte der Institute nach § 75 Abs. 3 BerlHG,
- 3. durch das Dekanat auf den Direktor oder die Direktorin der Institute nach § 75 Abs. 3 BerlHG,
- 4. durch die Räte der Institute nach § 75 Abs. 3 BerlHG auf den Direktor oder die Direktorin.

Die Übertragung gemäß Nr. 1 und 4 kann nicht gegen die Stimmen aller Mitglieder einer Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG erfolgen. Wurden Zuständigkeiten übertragen, ist das Gremium über entsprechende Einzelentscheidungen zeitnah zu unterrichten.

Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden. In den Fällen von Nr. 1 und 4 muss sie widerrufen werden, wenn alle Mitglieder einer Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG dies verlangen.

§ 23 Budgetierung

- (1) Die Fakultäten, Institute und Zentraleinrichtungen der Universität sollen über die bisherige Praxis hinaus verstärkt einen dezentralen Globalhaushalt erhalten (Budgetierung). Dieser Globalhaushalt enthält Einnahmen sowie Ausgaben im Personal-, Sachmittel- und Investitionsbereich. Der Globalhaushalt wird jährlich aufgestellt, die Mittel sind übertragbar. Die Verantwortung für die Ressourcensteuerung obliegt den jeweiligen Einrichtungen.
- (2) Die Bildung von dezentralen Globalhaushalten, bei denen die Personal- und die Sachmittel gegenseitig deckungsfähig sind, erfolgt in Absprache mit den Fakultäten und Einrichtungen zunächst als Pilotprojekt.

- (3) Bei der Bildung dezentraler Globalhaushalte können weitere Kompetenzen zur Entscheidung über die Inanspruchnahme von Mitteln übertragen werden, während die Umsetzung der Entscheidungen weiterhin überwiegend zentral erfolgt. Dies gilt insbesondere für Investitionsmittel.
- (4) Zur Erhöhung der Flexibilität des dezentralen Globalhaushaltes und zur Beschleunigung von Verfahren kann der Präsident oder die Präsidentin Zuständigkeiten, insbesondere im Personalbereich, Fakultäten und zentralen Einrichtungen übertragen.
- (5) Im Rahmen der Budgetierung kann dem Dekan oder der Dekanin ein aus Personal- und Sachmitteln bestehendes Budget zur Stärkung von Innovation und Leistungsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden. Über die vorgesehene Verwendung ist der Fakultätsrat zu informieren. Sprechen sich zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats gegen die geplante Verwendung des Budgets aus, so muss ein neues Konzept vorgelegt werden.

K Berufung von Professoren und Professorinnen

§ 24 Berufung von Professoren und Professorinnen

- (1) Zur Berufung eines Professors oder einer Professorin beschließt der Fakultätsrat eine Liste, die grundsätzlich die Namen von drei Bewerbern oder Bewerberinnen enthalten soll (Berufungsvorschlag).
- (2) Zur Vorbereitung des Beschlusses gemäß Abs. 1 setzt der Fakultätsrat eine Berufungskommission ein. Ihr sollen externe Mitglieder angehören. Werden vom Fakultätsrat mindestens zwei externe Mitglieder mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin bestellt, entfällt die Notwendigkeit auswärtiger Gutachten.

- (3) Widerspricht die Frauenbeauftragte im Rahmen ihrer Zuständigkeit einem Berufungsvorschlag, so kann sie die Einholung auswärtiger Gutachten verlangen.
- (4) Der Akademische Senat kann zur Beurteilung des Berufungsverfahrens fakultätsfremde Senatsbeauftragte einsetzen.
- (5) Hat der Akademische Senat begründete Bedenken gegen einen Berufungsvorschlag, kann er diesen einmalig an die Fakultät zurückgeben.

L Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangsbestimmung zur Einführung des Dekanats

Die §§ 14 und 15 treten mit der Neuwahl der Fakultätsräte in Kraft.

§ 26 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Vorläufige Verfassung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit dem Ablauf der Genehmigung nach § 7 a BerlHG.

Im Kuratorium der Humboldt-Universität wurden auf seiner Sitzung am 29. Oktober 1997 im Zusammenhang mit dieser Vorläufigen Verfassung Protokollnotizen beschlossen; sie werden hier nachrichtlich mitgeteilt:

- 1. Das Kuratorium empfiehlt dem nach § 2 der Vorläufigen Verfassung neugebildeten Kuratorium, die Vertretung des Gesamtpersonalrats und die Frauenbeauftragte gleich zu behandeln. Dies soll bei einer Überarbeitung der entsprechenden Regelungen der Vorläufigen Verfassung berücksichtigt werden. Der Präsident wird dem neugewählten Kuratorium vorschlagen, die Frauenbeauftragte zu all den Punkten nach § 2 Abs. 9 der Vorläufigen Verfassung anzuhören, bei denen frauenpolitische Belange berührt werden können.
- 2. Zur internen Auswahl der dem Akademischen Senat von den Mitgliedsgruppen der Universität vor-

- zuschlagenden Personen wird der Präsident eine Findungskommission bilden, der zwei Vertreter jeder Mitgliedsgruppe im Konzil angehören; die Frauenbeauftragte wird an den Beratungen beteiligt. Falls sich externe Vorschlagsberechtigte zur Abstimmung der Vorschläge beteiligen wollen, sind sie willkommen. Bewährt sich das Verfahren, so soll es in die endgültige Verfassung übernommen werden.
- 3. Die Evaluation prüft die Ergebnisse der Erprobung im Hinblick auf die zentralen Aufgaben der Universität (Studium und Lehre, wissenschaftlicher Nachwuchs, Forschung).
- 4. Grundsätze und Zielvorgaben für eine dezentrale Ressourcensteuerung sind dem Akademischen Senat vorzulegen.